

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



**Widmung von Gemeindestraßen
Stadtteil Wengerohr
"Bahnhofstraße"**

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Büsching, Adrian
Aktenzeichen: II.54111.6.bü
Vorlagennummer: 2021/055
Datum: 23.02.2021
Berichterstattung: Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5	Bau- und Verkehrsausschuss	15.06.2021	öffentlich	vorberatend
5	Stadtrat	24.06.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz wird die Straße „**Bahnhofstraße**“, Gemarkung Wengerohr, Flur 5, Flurstücke 51/90 (teilweise), 51/91 (teilweise), 51/93 (teilweise), 51/94, 51/96 (teilweise), 107/48, Flur 10, Flurstücke 93/2, 157/1, 157/2, 157/6, 157/7 (teilweise), 157/9, 157/12, 157/14, 158/4, 239/13, 239/14, 239/15, 240/4 (teilweise), 240/7 (teilweise) und Gemarkung Bombogen, Flur 4, Flurstücke 390/3 (teilweise), 351/9, 365/77 (teilweise), 365/81 (teilweise), 365/103 (teilweise) und 371/31 und Flur 9, Flurstück 39/0 (teilweise) (Länge der zu widmenden Strecke ca. 1.105 m), Fahrbahn, Straßenbegleitgrün und Gehwege als öffentliche Gemeindestraße gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 3 a) Landesstraßengesetz sowie **die selbständigen Gehwege**, Gemarkung Bombogen, Flur 4, Flurstücke 365/70 (teilweise) und 365/77 (teilweise) (Länge der zu widmenden Strecke ca. 350 m), als öffentliche sonstige Straßen gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 b) Buchst. aa) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Der genaue Umfang der Widmung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Straße „Bahnhofstraße“ sowie die selbständigen Gehwege sind noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz sind die Straße und die Wege dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Hierfür sind ein entsprechender Stadtratsbeschluss und anschließend die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- oder Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage
Lageplan